

Netzanschlussvertrag (Biogas)

zwischen

nachfolgend „Kunde“ genannt

und der

Stadtwerke Attendorn GmbH

In der Stesse 14, 57439 Attendorn

Amtsgericht Siegen, Handelsregister-Nr.: HRB 6909

nachfolgend „VNB“ genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Planung, die Erstellung und die Unterhaltung des dem Kunden im „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Biogas)“ zugeordneten Netzanschlusses an das Verteilnetz des VNB sowie der Anschluss einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas an das Verteilnetz des VNB.

Einzelheiten des Netzanschlusses sind dem „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Biogas)“ zu entnehmen.

§ 2 Hauptleistungspflichten

Nach Abschluss des Netzanschlussvertrages führt der VNB in Zusammenarbeit mit dem Kunden die Planung des Netzanschlusses unverzüglich durch.

Der VNB errichtet den Netzanschluss auf Grundlage der Planung am Netzanschlusspunkt. Auf Wunsch des Kunden kann der Netzanschluss durch einen Dritten errichtet werden.

Der VNB hält die Kapazität für die Einspeiseleistung, wie im „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Biogas)“ vereinbart, am Netzanschlusspunkt vor.

Der Kunde ist verpflichtet, dem VNB einen Transportkunden für den Abschluss eines Einspeisevertrages zu benennen.

Der Kunde ist verpflichtet , dem VNB einen Transportkunden für den Abschluss eines Einspeisevertrages zu benennen.

Der Kunde ist verpflichtet, für die Nutzung seines Grundstücks oder des in seinem Verfügungsbereich stehenden Grundstücks eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit auf dem betreffenden Grundstück gemäß den „Allgemeinen Anschlussbedingungen (Biogas) an den VNB zu übergeben.

§ 3 Weitere vertragliche Regelungen/Anlage

Alle Anlagen, die in dem beigefügten „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Biogas)“ aufgeführt sind, sowie das „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Biogas)“ selbst sind Inhalt und Bestandteil dieses Vertrages.

Bei Annahme des Angebotes zur Anchlusserstellung wird das Angebot Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen und Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 4 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am.....und läuft auf unbestimmte Zeit.

Mit Vertragsbeginn werden bisherige vertragliche Regelungen bezüglich des Netzan schlusses einvernehmlich zum Datum des Vertragsbeginns beendet.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von einem der Vertragspartner auf ein mit diesem i.S. von § 15 AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

§ 7 Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuch ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Siegen als Gerichtsstand.

Ort,

.....
Anlagenbetreiber

Attendorn,.....

.....
Stadtwerke Attendorn GmbH

Anlage zum Netzanschlussvertrag (Biogas)

Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Biogas)

Anlagen:

- „Allgemeine Anschlussbedingungen (Biogas)“, gültig ab 01.02.2009
- „Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss von Biogasanlagen“, gültig ab 01.05.2009
- „Gasqualität / Sicherheitsabschaltung“*, gültig ab 01.02.2009
- „Kostentragung und Zahlungsbedingungen“ gültig ab 01.02.2009
- „Persönlich beschränkte Dienstbarkeit“

1. Allgemeine Anschlussdaten (Netzanschluss)

Netzanschlussnummer

Bezeichnung der Biogasanlage

Ortsangabe

Jahresarbeit ca. kWh/a

Grundstückseigentümer

Eigentumsgrenze *Die Eigentumsgrenze ist nach dem letzten Flansch hinter der motorgetriebenen Ausgangsarmatur der Biogasaufbereitungsanlage.*

2. Technische Anschlussdaten (Netzanschluss)

Einspeiseleistung minimalm³/h(N) maximal.....m³/h(N)

Druck an der Eigentumsgrenze minimalbar(Ü) maximal.....bar(Ü)

Gasqualität Erdgas L Erdgas

*Wird nach Abschluss der gemeinsamen Planung Bestandteil des Vertrages.

3. Daten der Einspeisestelle

Zählpunkt

4. Kontaktdaten

Ansprechpartner beim Kunden:

Name

Telefon

Fax

E-Mail

Ansprechpartner beim VNB

Name

Telefon

Fax

E-Mail

Allgemeine Anschlussbedingungen (Biogas)

Gültig ab: 01.05.2009

Vertragstyp: Netzanschlussvertrag

Inhalt:

- 1 Grundsätze
- 2 Haftung
- 3 Anpassung des Vertragsverhältnisses
- 4 Kündigung des Vertragsverhältnisses
- 5 Netzanschluss
- 6 Biogasanlage Kunde
- 7 Inbetriebnahme
- 8 Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht und Anlagenbenutzung
- 9 Messeinrichtungen
- 10 Abrüstung
- 11 Unterbrechung der Anschlussnutzung

Anlage:

-Haftung gemäß § 18 Niederdruckanschlussverordnung - NDAV (gültig ab 08.11.2006)

1 Grundsätze

(1) Soweit der Kunde nicht Eigentümer der Biogasaufbereitungsanlage oder von einzelnen Teilen der Biogasaufbereitungsanlage ist, bleibt er dennoch gegenüber dem VNB berechtigt und verpflichtet. Er trägt dafür Verantwortung, dass auch dieser Eigentümer den Verpflichtungen des Netzanschlussvertrages ebenso uneingeschränkt nachkommen.

2 Haftung

(1) Die Haftung des VNB für Schäden, die ein Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, ist dem Grund und der Höhe nach entsprechend § 18 NDAV begrenzt. Der Wortlaut des § 18 NDAV ist als Anlage beigefügt und damit Bestandteil des Vertrages.

(2) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des VNB.

(3) Im Übrigen haften die Parteien einander nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Parteien. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die Parteien vertrauen dürfen. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit die Parteien eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen haben.

(4) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(5) Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit der Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichrechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

(6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Parteien.

3 Anpassung des Vertragsverhältnisses

(1) Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) sind die Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

(2) Außerdem ist der VNB berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen.

(3) Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

(4) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

4 Kündigung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt.

(3) Die Anschlusspflicht des VNB bleibt in diesem Fall davon unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5 Netzanschluss

(1) Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des VNB und steht in dessen Eigentum. Er wird kein wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstückes bzw. Gebäudes i.S.d. §§ 94, 95 BGB. Die Eigentumsgrenze ist im „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Biogas)“ definiert. Art und Lage des Netzanschlusses sowie dessen Änderung werden unter Wahrung der berechtigten Interessen der Vertragspartner vom VNB bestimmt.

(2) Der genaue Terminplan zur Errichtung des Netzanschlusses ist gemeinsam durch die Vertragspartner abzustimmen. Grundlage für den Terminplan ist die abschließende Regelung der Grundstücksbenutzung gemäß Ziffer 8 und das Vorliegen aller erforderlichen öffentlichrechtlichen Genehmigungen.

6 Biogasaufbereitungsanlage des Kunden

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Biogasaufbereitungsanlage hinter der Eigentumsgrenze, mit Ausnahme der im Eigentum des VNB stehenden Anlagen, ist der Kunde verantwortlich. Er hat die Biogasaufbereitungsanlage so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die Versorgung Dritter oder die Anlagen des VNB ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen oder Änderungen der Anlagen sind dem VNB mitzuteilen, soweit sich dadurch vertraglich vereinbarte Parameter, insbesondere die vereinbarte Anschlussleistung, ändern oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

(3) Die Biogasaufbereitungsanlage darf nur nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, den technischen Mindestanforderungen des VNB sowie nach diesen „Allgemeinen Anschlussbedingungen“ errichtet, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Mit den entsprechenden Arbeiten dürfen nur Personen beauftragt werden, die eine sichere Gewähr für die Einhaltung vorstehender Vorschriften und Bestimmungen bieten. Kundeneigene Anlagen sind durch einen zugelassenen Sachverständigen abzunehmen. Der Nachweis darüber ist dem VNB vor Inbetriebnahme rechtzeitig zu erbringen.

7 Inbetriebnahme

(1) Der Netzanschluss ist durch den VNB oder ein Fachunternehmen, welches durch den VNB beauftragt wird, in Betrieb zu nehmen.

(2) die Inbetriebnahme des Netzanschlusses darf nur dann erfolgen, wenn die Biogasaufbereitungsanlage den Anforderungen von Ziffer 6 entspricht. Der Kunde verpflichtet sich, dem VNB nachzuweisen, dass Gefahren sowie störende Rückwirkungen auf die Versorgung Dritter oder die Anlagen des VNB ausgeschlossen sind. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik sowie diese „Allgemeinen Anschlussbedingungen (Biogas)“ beim Bau der Biogasaufbereitungsanlage beachtet wurden

8 Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht und Anlagenbenutzung

(1) Ist der Kunde Grundstückseigentümer, so gestattet er unentgeltlich die Zu- und Fortleitung von Biogas bzw. Erdgas über sein Grundstück, ferner die Verlegung von Rohrleitungen, die Aufstellung von Gasdruckregel- und messanlagen und von Flüssiggaslagerbehälteranlagen inkl. der notwendigen Zuwegung sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen. Zulässig sind nach Satz 1 solche Maßnahmen, die im Rahmen der Versorgung, einschließlich der Einspeisung erforderliche sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, räumt der Kunde dem VNB im notwendigen Umfang beschränkt persönliche Dienstbarkeit ein.

Über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks haben sich der Kunde und der VNB rechtzeitig zu verständigen. Der Kunde kann die Verlegung des Netzanschlusses verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Kunde.

(2) Bei endgültiger Einstellung der Nutzung des Netzanschlusses hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen des VNB noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Kunde teilt dem VNB unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse am Grundstück oder Teilen davon schriftlich mit.

(4) Der Netzanschluss muss für den VNB und deren Beauftragten jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter des VNB oder einem Beauftragten des VNB Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für den Betrieb des Netzanschlusses einschließlich der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung erforderlich ist. Der Kunde darf insbesondere die Anschlussleitung innerhalb des vorgegebenen Schutzstreifens nicht überbauen, damit eine ungestörte Überwachung der Leitung gewährleistet ist. Die Mittellinie des Schutzstreifens wird durch die Lage der Rohrleitung bestimmt. Innerhalb des Schutzstreifens sind alle Einwirkungen, die den Bestand der Leitung gefährden, wirksam zu verhindern. Die Zuwendung zur Gasdruckregel- und messanlage und zur Flüssiggasbehälteranlage muss ständig freigehalten werden.

9 Messeinrichtungen

(1) Der VNB ist der Messstellenbetreiber. Die Messeinrichtungen werden vom VNB oder einem von ihm beauftragten Dritten betrieben, gewartet, instand gehalten und entfernt. Errichtung, Art, Größe und Einbauort wird in der gemeinsamen Planung festgelegt.

(2) Die an der Gasdruckregel- und messanlage befindlichen Plomben und Beglaubigungsmarken dürfen nicht entfernt werden. Sollte in zwingenden Fällen ausnahmsweise zur Öffnung der Armatur in der Umgangsleitung die sofortige Entfernung der Plombe an diesem Schieber erforderlich werden, ist der VNB unverzüglich zu verständigen.

10 Abrüstung

Bei endgültiger Einstellung der Nutzung des Netzanschlusses ist der VNB berechtigt, den Netzanschluss abzurüsten.

11 Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vor-
nahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden
Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der VNB hat jede Unterbrechung oder
Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

Der VNB hat dem Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der An-
schlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Un-
terbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Kunden verpflichtet, die
zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Anschlussnutzung
angewiesen sind und dies dem VNB unter Angabe von Gründen schriftlich
mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrich-
tung

- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der VNB dies nicht
zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern
würde.

(2) Der VNB ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung
zu unterbrechen, wenn der Kunde diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Un-
terbrechung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von
erheblichem Wert abzuwenden oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderen Kunden oder störende Rück-
wirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der VNB ist verpflichtet, dem Kunden auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem
Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

Bei anderen Zuwiderhandlungen ist der VNB berechtigt den Netzanschluss
und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen.
Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur
Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinrei-
chende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Be-
ginn der Unterbrechung wird vom VNB drei Werktage im Voraus angekündigt.

Der VNB hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuhe-
ben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde
das „Entgelt für Trennung und Wiederanschluss von Kundenalgen“ gezahlt
hat.

(3) Die Anschlussnutzung wird ebenso durch die Betätigung der automati-
schen Sicherheitsschaltung der motorgetriebenen Ausgangsarmatur der Bio-
gasaufbereitungsanlage unterbrochen.

Anlage

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25000 an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25001 bis 100000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100001 bis 200000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als eine Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadenersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5000 Euro sowie je Schadenereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Technische Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb eines Biogas-Netzanschlusses

Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Eigentumsgrenze
- 3 Anforderungen an die Gasbeschaffenheit an der Eigentumsgrenze
- 4 Sicherheitsabschaltung der Biogasaufbereitungsanlage

1 Allgemeines

Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind entsprechend § 19 EnWG verpflichtet, technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen von dezentralen Erzeugungsanlagen festzulegen.

Der Netzanschluss ist so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass bei der späteren Einspeisung von Biogas in das öffentliche Gasnetz des Netzbetreibers die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden können.

Es sind die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen, Normen und allgemein anerkannte Regeln der Technik einzuhalten.

2 Eigentumsgrenze

Der Netzanschluss beinhaltet nach § 41b Nr. 2 GasNZV:

- die Verbindungsleitung, welche die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet,
- den Anschlusspunkt mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz,
- die Gasdruck-Regel-Messanlage sowie die Einrichtungen zur Druckerhöhung,
- die eichfähige Messung

Der Netzanschluss steht entsprechend der GasNZV im Eigentum des Netzbetreibers. Eigentumsgrenze des Netzanschlusses und Übernahmestelle von aufbereitetem Biogas ist in Gas-Fließrichtung der letzte Flansch hinter der Ausgangsarmatur der Biogasaufbereitungsanlage.

3 Anforderungen an die Gasbeschaffenheit an der Eigentumsgrenze

Voraussetzung für die Einspeisung des aufbereiteten Biogases in das Erdgasnetz des VNB ist dessen Kompatibilität zum transportierten Gas. Die Qualität des aufbereiteten Biogases muss die Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und

G 262 (jeweils Stand 2007) an der Eigentumsgrenze erfüllen, sodass der Netzbetreiber die eichfähige Messung durchführen sowie die eichrechtlichen Vorgaben nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 erreichen kann. Das aufbereitete Biogas muss technisch frei von Nebel, Staub sowie Flüssigkeit sein.

Die nach DVGW-Arbeitsblatt G260 geltenden Richtwerte für Gasbegleitstoffe von Gasen der zweiten Gasfamilie sind einzuhalten. Gasbegleitstoffe, die in den genannten Regelwerken nicht näher beschrieben werden, welche aber durchaus Bestandteil des aufbereiteten Biogases sein können, sind gesondert zu bewerten (z.B. Stickstoffverbindungen, Siliziumverbindungen, etc.). Die sich hieraus ergebenden notwendigen Maßnahmen sind zwischen dem Betreiber der Biogasaufbereitungsanlage und dem Netzbetreiber abzustimmen.

4 Sicherheitsabschaltung der Biogasaufbereitungsanlage

An der Eigentumsgrenze des Netzanschlusses ist vom Betreiber der Biogasaufbereitungsanlage zu gewährleisten, dass kein Biogas an den Netzbetreiber übergeben wird, welches die Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 verletzt. Durch den Betreiber der Biogasaufbereitungsanlage sind daher kontinuierlich Messungen zum Abschalten der Biogasaufbereitungsanlage sicherzustellen.

Eine technisch geeignete Verriegelung der Biogasaufbereitungsanlage ist insbesondere auch bei Ausfall von Antrieben oder bei einer Sicherheitsschaltung zu gewährleisten.

Die Grenzwerte einzelner Komponenten wie z.B. Methangehalt und Übergabetemperatur sind im Rahmen der gemeinsamen Planung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer zu fixieren.

Anlage zum Einspeisevertrag (Biogas)

Gasqualität/

Sicherheitsabschaltung Netzeinspeisung Biogas

(Bedingungen zum netzanschlussnehmerseitigen Schließen der Verbindung zwischen Biogasaufbereitungs- und Konditionierungsanlage)

Parameter an der Übergabestelle	Abschaltgrund	Alarmwert
Methangehalt	Wert zu hoch/zu niedrig	
Kohlendioxid	Wert zu hoch	
Kohlenwasserstoff/ Kondensationspunkt	Wert zu hoch	
Wassertaupunkt bei Leitungsdruck	Wert zu hoch	
Sauerstoffanteil (bei Übergabe)	Anteil zu hoch	
Gesamtschwefel (ohne Odorierung)	Anteil zu hoch	
Wasserstoffgehalt	Wert zu hoch	
Übergabedruck	Wert zu hoch/zu niedrig	
Übergabetemperatur	Wert zu hoch	
Sammelstörung BGKA/BGEA		
Sammelstörung BGAA		

Entsprechend der gemeinsamen Planung zwischen Netzbetreiber und Kunde können ggf. weitere Parameter aufgenommen werden.

Die Alarmwerte können erst nach Abschluss der Planungs- bzw. nach der Inbetriebnahmephase spezifiziert werden.

Kostentragung und Zahlungsbedingungen

Gültig ab: 01.05.2009

Vertragstyp: Netzanschlussvertrag Biogas

Inhalt:

- 1 Grundsätze
- 2 Kosten für den Netzanschluss
- 3 Entgelte
- 4 Abrechnung
- 5 Zahlung

1 Grundsätze

(1) Nach Abschluss des Netzanschlussvertrages werden die Vertragspartner nach erfolgter gemeinsamer Planung ein Leistungsverzeichnis zur Errichtung des Netzanschlusses erstellen. Auf der Grundlage dieses Leistungsverzeichnisses, wird der VNB dem Kunden ein Angebot zur Errichtung des Netzanschlusses zusenden. Das Angebot des VNB enthält eine angemessene Frist, innerhalb derer der Kunde dieses annehmen kann.

(2) Soweit die Herstellung des Netzanschlusses in vollem Umfang oder teilweise durch den Kunden oder einen Dritten auf Basis der gemeinsamen Planung erfolgen soll, so hat er dies dem VNB unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei teilweiser Herstellung durch den Kunden oder einen Dritten wird der VNB das Angebot zur Anschlusserrstellung entsprechend anpassen.

(3) Erklärt der Kunde innerhalb der Angebotsfrist, dass die Herstellung des Netzanschlusses nicht erfolgen soll, so hat der VNB das Recht, den Netzanschlussvertrag gemäß Ziffer 4 Abs. 1 der „Allgemeinen Anschlussbedingungen (Biogas)“ zu kündigen. In diesem Fall hat der Kunde die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages angefallenen Kosten zu 100 % zu tragen.

2 Kosten für den Netzanschluss

(1) Die Kosten für den Netzanschluss werden zwischen dem Kunden und dem VNB gem. § 41c Abs. 1 GasNZV hälftig geteilt, insofern es sich um einen Netzanschluss mit einer Verbindungsleitung von bis zu 10 km Länge handelt. Zu den Kosten des Netzanschlusses zählen auch die beiderseitigen Planungskosten.

(2) Sollte aus Gründen, die allein im Einflussbereich des Kunden liegen und vom VNB nicht zu vertreten sind eine Wälzung der aus diesem Vertrag resultierenden Kosten (inkl. aller mit dem Netzanschluss in Verbindung stehenden Kosten) gemäß § 20b GasNEV nicht möglich sein, so hat der Kunde diese Kosten allein zu tragen.

(3) Der VNB kann den Brennwert und den Druck sowie die Gasart (Gasqualität im Einspeisenetz) ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Der Kunde ist davon unverzüglich davon zu unterrichten. Der Kunde hat mögliche Kosten für die Änderungen seiner Anlage zu 100 % zu tragen. Die Änderungen des Netzanschlusses werden von den Vertragspartnern je zu 50 % getragen.

(4) Auf die genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungsbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

3 Entgelte

Der VNB erhebt ein Entgelt für die Trennung sowie den Wiederanschluss der Kundeanlage vom Verteilnetz soweit eine berechtigte Anschlussnutzungsunterbrechung gem. Ziffer 11 Absatz 2 der „Allgemeinen Anschlussbedingungen (Biogas)“ erfolgt ist. Es wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

4 Abrechnung

Nach Abschluss der gemeinsamen Planung werden die Vertragspartner die hierfür angefallenen Kosten vorläufig abrechnen, wobei diese vom Anschlussnehmer und vom VNB je zur Hälfte zu tragen sind.

Die Vertragspartner können für die Bauphase weitere Abschlagszahlen vereinbaren.

Nach Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt die Endabrechnung der Anschlusskosten entsprechend § 41 c Absatz 1 Gas NZV.

5 Zahlung

(1) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung nur bei offensichtlichen Fehlern. Gegen Ansprüche des VNB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden aufgerechnet werden.

(2) Rechnungen werden zu dem vom VNB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, ohne Abzug fällig.

Objektbezeichnung: Biogasanlage in

.....

Grundbuch von Band Blatt

Eigentümer:

Eintragungsbewilligung

Hiermit bewillige und beantrage ich, dass in Abt. II, Band, Blatt, des Grundbuches von auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.

eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhaltes zugunsten der „Stadtwerke Attendorn GmbH, In der Stesse 14, 57439 Attendorn“ eingetragen wird:

„Die Stadtwerke Attendorn GmbH ist berechtigt, auf einer Grundfläche von m² **eine Gasdruckregel- und Messanlage (einschl. Schiebergruppe, Korrosionsschutzanlage sowie in einem Grundstücksstreifen (Schutzstreifen von m Breite eine Gasleitung nebst allem Zubehör (z.B. Armaturen, Dehner, Steuerkabel, Korrosionsschutzanlage usw.) sowie einen Flüssiggaslagertank nebst allem Zubehör (z.B. Ein- und Ausgangsleitung, Armaturen usw.)** - im folgenden Anlage genannt- zu erstellen, zu betreiben, dauernd zu belassen und die Grundstücke zum Zwecke des Baus, des Betriebs und der Unterhaltung (z.B. auch Betankung) einschließlich Erneuerung der Anlage jederzeit zu benutzen.

Auf der Grundstücksfläche dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen Dritter errichtet und keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Veränderungen sind unzulässig.

Die Fläche, die von der Anlage in Anspruch genommen wird, ist auf dem beigefügten Lageplan rot umrandet. Der Lageplan ist Bestandteil der Eintragungsbewilligung.

Die Ausübung des Rechts kann einem Dritten überlassen werden“

Die Kosten für die Beurkundung und Eintragung dieser Dienstbarkeit sind bei den Stadtwerken Attendorn GmbH, In der Stesse 14, 57439 Attendorn anzufordern.

Eine Eintragungsnachricht ist an vorgenannte Adresse zu senden.

Der Wert der Dienstbarkeit beträgt 500,- Euro (dient nur zur Kostenermittlung)

Ort, Datum

Unterschrift